

## **S a t z u n g vom 09.02.1977**

# **über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Abwasseranlagen der Gemeinde Mielkendorf.**

In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.02.1981

Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anschluß- und Benutzungsrecht
- § 3 Begrenzung des Anschlußrechtes
- § 4 Begrenzung des Benutzungsrechtes
- § 5 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 6 Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang
- § 7 Grundstückskläreinrichtungen
- § 8 Anmeldung und Genehmigung
- § 9 Art der Anschlüsse
- § 10 Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse
- § 11 Betriebsstörungen
- § 12 Zutritt zu den Abwasseranlagen und Auskunftspflicht
- § 13 Kreis der Verpflichteten
- § 14 Beiträge und Gebühren
- § 15 Zwangsmaßnahmen
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Inkrafttreten

Auf Grund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 453) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 44), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 1974 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 453) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Mielkendorf vom 8. November 1976 und 1. Februar 1977 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Gemeinde obliegt in ihrem Bereich die Sorge für eine unschädliche Ableitung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen errichtet die von der Gemeinde betrieben und unterhalten werden. Zur Zeit sind im Gemeindegebiet teilweise Anlagen nach dem Mischverfahren vorhanden. Die neuen Anlagen werden nach dem Trennverfahren (getrennte Leitungen für Schmutz- und Regenwasser) errichtet. Die vorhandenen Mischwasseranlagen sind betriebsfertig nach § 5 Abs. 4 und werden bis zur Umstellung auf das geplante Trennverfahren weiter betrieben und unterhalten.
- (3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie der Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung und Umwandlung bestimmt die Gemeinde.
- (4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Gemeinde selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten werden, sowie offene und verrohrte Gräben und sonstige Wasserläufe, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Durchführung der Grundstücksentwässerung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.
- (5) Als Grundstück im Sinne diese Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 2 Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken im Gemeindegebiet, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, sind unter Beachtung der Einschränkung in § 3 berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß ihr Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlußrecht).
- (2) Die Anschlußberechtigten haben das Recht, unter der Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung und der einschlägigen technischen Vorschriften für den Bau und den Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen die in ihrem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich der Regenwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Unter den gleichen Voraussetzungen besteht bei Beachtung der Einschränkung in § 3 das Recht zum Anschluß und zur Benutzung auch bei unbebauten Grundstücken, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, und bei Grundstücken, die durch einen öffentlichen

oder privaten Weg einen unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Abwasseranlagen haben.

- (4) Die von Dritten (Wasser- und Bodenverbänden, Entwässerungsgenossenschaften pp.) ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, welche der Gemeinde auf Grund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlußrechts wie auch des Benutzungsrechts den gemeindeeigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

### **§ 3**

#### **Begrenzung des Anschlußrechtes**

- (1) Wenn der Anschluß eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann die Gemeinde den Anschluß versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. Die Gemeinde kann anordnen, daß zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in die Schmutzwasserleitung geleitet wird.
- (3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem gemeindlichen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlußnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche an die Gemeinde gegeben.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Die nach dem Mischwasserverfahren entwässerten Grundstücke dürfen nur über genehmigte Grundstückskläreinrichtungen entwässern. Die direkte Ableitung von Fäkalien ist nicht erlaubt.
- (2) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
- a) feste Stoffe, welche die Leitungen verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle,
  - b) feuergefährliche, explosionsfähige und andere Stoffe, welche das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können ( z.B. Benzin, Benzol, Karbid),
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, welche schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Abwasserleitung angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder auch erschweren können,
  - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben
  - e) pflanzen- oder bodenschädliche Anwässer.
- (3) Der unmittelbare Anschluß von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht zulässig.

- (4) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen, so ist die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.
- (5) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben nach Anweisung der Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Art und Einbau dieser Vorrichtungen bestimmt die Gemeinde, die auch ihre Entleerung überwacht. Die Entleerung muß in regelmäßigen Zwischenräumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich wegzuschaffen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz wieder zugeführt werden. Der Anschlußberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch diene versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.
- (6) Werden Abwässer eingeleitet, die vermuten lassen, daß ihre Aufnahme in die Abwasseranlage schädlich ist, so ist die Gemeinde berechtigt, Abwasseruntersuchungen auf Kosten des Anschlußberechtigten vornehmen zu lassen. Diese Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Gemeinde kann bereits im Zweifelsfalle die Einleitung solcher Abwässer untersagen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung zur Herabsetzung der Schädlichkeit fordern.
- (7) Wenn Art und Menge der Abwässer sich wesentlich ändern, hat der Anschlußnehmer unaufgefordert und unverzüglich der Gemeinde hiervon Kenntnis zu geben und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht aus, behält sich die Gemeinde vor, die Einleitung dieser Abwassermenge zu untersagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlußnehmer sich bereiterklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage zu tragen oder Einrichtungen für eine Vorbehandlung der Abwässer herstellt. Die Art der Einrichtung wird von der Gemeinde vorgeschrieben.

## **§ 5 Anschluß- und Benutzungszwang**

- (1) Die Eigentümer von bebauten Grundstücken, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, sind verpflichtet, ihr Grundstück an die Abwasserleitung anzuschließen (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußverpflichtete hat im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 und 2 erwähnten durch eine Anschlußleitung in die gemeindliche Abwasserleitung einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Die Verpflichteten zu Abs. 1 und 2 gelten auch für die Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage grenzen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (4) Die Gemeindeverwaltung gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind, so daß damit der Anschluß- und Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Vorschriften wirksam geworden ist.
- (5) Die Gemeinde kann auch den Anschluß von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Auftreten von Mißständen) dieses erfordern.

- (6) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn es die Gemeinde verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluß vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.
- (7) Wird die Abwasseranlage erst nach Einrichtung des Bauwerkes hergestellt so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem bekanntgemacht ist, daß diese Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage ausgestattet ist (Absatz 4).
- (8) Wird die Abwasseranlage nachträglich für die Ableitung von Fäkalien eingerichtet, so bestimmt die Gemeinde, bis zu welchem Zeitpunkt die erforderlichen Arbeiten auf dem anschlusspflichtigen Grundstück durchgeführt sein müssen.
- (9) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz eingeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, daß Befreiung gemäß § 6 erteilt wird.
- (10) Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so kann die Gemeinde zur ordnungsmäßigen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und Betrieb einer Pumpe durch den Anschlußberechtigten verlangen oder anordnen.
- (11) Der Anschlußverpflichtete hat auf eigene Kosten einen Wasserzähler zur Ermittlung seiner Abwassermenge für die Gebührenberechnung einbauen zu lassen, wenn die Gemeinde es verlangt und die Abwassermenge anderweitig nicht zu ermitteln ist.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang**

Der Anschlußverpflichtete kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluß- und Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Der Antrag ist schriftlich binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung bei der Gemeinde zu stellen; ihm sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Die Befreiung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## **§ 7**

### **Grundstückskläreinrichtungen**

- (1) Wenn noch keine betriebsfertigen, öffentlichen Abwasserkanäle nach dem Trennverfahren vorhanden sind, so ist das Schmutzwasser vor dem Versickern und Verrieseln oder vor Einleitung in Mischwasserkanäle, Wasserläufe, Gräben, Rinnen usw. Grundstückskläreinrichtungen zuzuleiten, die der DIN 4261 entsprechen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang erteilt ist oder wenn in die Abwasserleitung keine Fäkalien eingeführt werden dürfen, sondern auf dem Grundstück zurückgehalten werden müssen.
- (2) Kläreinrichtungen auf Grundstücke sind nicht gestattet, wenn eine zur Abführung der

Abwässer bestimmte öffentliche Abwasseranlage nach dem Trennverfahren vorhanden ist. Soll diese erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann die Gemeinde eine Grundstückskläreinrichtung gegen jederzeitigen Widerruf als Zwischenlösung zulassen; sie ist wieder abzuschalten, sobald die Schmutzwasserleitung betriebsfertig ist.

- (3) Den Entwurf für Grundstückskläreinrichtungen, deren Notwendigkeit die Gemeinde prüft, hat der Grundstückeigentümer unter Beifügung der erforderlichen Zeichnungen und Berechnungen der Gemeinde vorzulegen. Diese bestimmt unter Anwendung der geltenden Vorschriften, bis zu welchem Grad die Abwässer eines Grundstücks im Einzelfall zu reinigen und welche Bauarten für die Reinigungsanlage geeignet sind. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- (4) Die Grundstückskläreinrichtung muß nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik und den bauaufsichtsbehördlichen Bestimmungen hergestellt und betrieben werden. Die Einleitung von Regenwasser in die Absetzanlage ist nicht zulässig. Sickerschächte dürfen nur angelegt werden, wenn die Wasserbehörde zustimmt. Der Abstand zwischen höchstem Grundwasserstand und Unterkante Sickerschacht (Sohle des Sickerschachtes oder der Sickerleitungen) muß mindestens 1 m betragen.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluß des Grundstücks an die Abwasseranlage (§5 Abs. 7) hat der Anschlußnehmer auf seine Kosten binnen 8 Wochen nach erfolgtem Anschluß alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen wie Gruben, Schlammfänger, alte Kanäle, Sickerungen und dergl., soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu reinigen und gegebenenfalls zu beseitigen bzw. mit gesundem Boden ordnungsgemäß zu verfüllen.
- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist allein der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Gemeinde führt eine planmäßige Überwachung durch und überprüft die Einhaltung der bei der Genehmigung auferlegten Bedingungen.
- (7) Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder in Vorfluter geleitet wird, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage selbst zu übernehmen und hierfür eine laufende Zusatzgebühr bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erheben.

## **§ 8**

### **Anmeldung und Genehmigung**

- (1) Die Genehmigung der Gemeinde ist einzuholen bei Neubau und Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung und ggfls. Abwasserreinigung
  - a) menschlicher oder tierischer Abgänge,
  - b) aller auf einem Grundstück anfallenden hauswirtschaftlichen und gewerblichen Abwässer,
  - c) des Niederschlags- und Grundwassers.
- (2) Die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlußleitung sowie die Erlaubnis zur Einleitung der von der Gemeinde als außergewöhnlich bezeichneten Abwässer (§4 Abs. 6) ist vom Anschlußberechtigten für jedes Grundstück bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen; diese allein trifft darüber die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(3) Der Antrag muß enthalten:

- a) die Beschreibung der auf den Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
- b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:500 mit Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen amtlichen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinien, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Schmutz- und Regenwasseranschlußleitungen und etwaiger Grundwasserleitungen des Grundstücks; einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume; die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muß erkennbar sein;
- c) einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflußrohres der Anschlußleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlußleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Leitung für die Entlüftung;
- d) Grundriß des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, unter Angabe von Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer;
- f) Die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen;
- g) Die Verpflichtung des Antragstellers, die Kosten für die Herstellung des Anschlusses, insbesondere auch die Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum zu übernehmen.

Sofern die notwendigen Unterlagen bereits vorliegen bzw. ergänzt werden können, kann der Antrag in vereinfachter Form gestellt werden.

(4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlußberechtigten und von dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in 2-facher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen.....schwarz,  
die neuen Anlagen.....farbig,  
abzubrechende Anlagen.....gelb.

Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden. Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Regenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; sie kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige fordern, wenn sie dies für notwendig hält.

- (6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.
- (7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergestellt werden.
- (8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, daß dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.
- (9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnen Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.
- (10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.

## **§ 9 Art der Anschlüsse**

- (1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluß an die Straßenleitung haben.
- (2) Die Gemeinde kann, wenn die betreffenden Grundstücke dauernd in einer Hand bleiben, gestatten, daß unter besonderen Verhältnissen, z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen zwei Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlußleitung entwässert werden; der Prüfschacht muß dann auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze angelegt werden. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.
- (3) Jedes Grundstück soll in der Regel
  - im Gebiet des Mischverfahrens nur einen Anschluß,
  - im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluß
 an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung erhalten.
- (4) Beantragt der Anschlußberechtigter einen zweiten Anschluß oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber die Gemeinde zu befinden.

## **§ 10 Ausführung, Kosten und Unterhaltung der Anschlüsse**

- (1) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlußleitungen sowie die Anordnung des Prüfschachtes bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Anschlußberechtigten werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (2) Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksabwasseranlage müssen der Norm DIN 1986 entsprechen.

- (3) a) Den Anschluß an den Straßenkanal sowie die Ausbesserung, Reinigung und Erneuerung und sonstige Veränderungen der Anschlußleitung, soweit letztere infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Arbeiten des Anschlußberechtigten erforderlich werden, führt die Gemeinde auf Kosten des Anschlußberechtigten aus, oder läßt sie durch einen Unternehmer ausführen.
- b) Bis zur Beendigung des 1. Ausbaues des Straßenkanals wird für die Herstellung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze ein besonderer Beitrag nach Maßgabe der Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.
- c) Die Beendigung des ersten Ausbaues des Straßenkanals wird nach den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Mielkendorf bekanntgemacht. Nach Beendigung des ersten Ausbaues des Straßenkanals tragen die Grundstückseigentümer die tatsächlich anfallenden Kosten, und zwar von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenleitung.
- d) Die Gemeinde ist berechtigt, mit Beginn der Ausführung der Arbeiten einen angemessenen Vorschuß oder den gesamten Betrag der Kosten zu veranlagern.
- (4) Die Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück dürfen nur durch Bauunternehmungen und Installateure hergestellt und instandgehalten werden, die von der Gemeinde zugelassen sind. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Gewähr oder Haftung.
- (5) Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 Abs. 1), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlußberechtigte oder die ausführende Firma hat der Gemeinde Baubeginn und Fertigstellung schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzuleitenden Leitungen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Herstellung und Instandhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage muß außerdem den besonderen Erfordernissen der Bauaufsichtsbehörde entsprechen. Von der Bauaufsichtsbehörde beanstandete Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen.
- (6) Der Anschlußberechtigte hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlage seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlage entstehen. Fehler, die von der Gemeinde zu beseitigen sind, hat er ihr sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat er selbst umgehend zu sorgen. Er hat die Gemeinde freizustellen von Ersatzansprüchen, die Dritte bei der Gemeinde auf Grund von Mängel geltend machen. Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (7) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, daß vorhandene Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Vorschriften über die Abwehr von Gefahren entspricht.
- (8) Bei Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußberechtigte dies der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlußleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlußberechtigte zu tragen. Unterläßt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

## **§ 11 Betriebsstörungen**

Der Anschlußnehmer hat sich gegen Rückstau durch Einbau entsprechender Vorrichtungen (z.B. Rückstauventile oder Rückstauklappen) selbst zu schützen. Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlußberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz

## **§ 12**

### **Zutritt zu den Abwasseranlagen und Auskunftspflicht**

- (1) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.
- (2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde berechtigt, von den Zwangsmaßnahmen nach § 15 dieser Satzung Gebrauch zu machen. Die Vorschriften nach § 10 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Der Anschlußberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 13**

### **Kreis der Verpflichteten**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückeigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für die Nießbraucher und für die sonstige in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für die Inhaber von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten.

## **§ 14**

### **Beiträge und Gebühren**

Für die Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Beiträge und Gebühren gilt die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde.

## **§ 15**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Zuwiderhandlungen gegen § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## **§ 16**

### **Rechtsmittel**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Genehmigung gem. § 17 der Gemeindeordnung wurde mit Verfügung des Herrn Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 14. Dezember 1976 erteilt.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.02.1981 ist mit Wirkung vom 15.09.1981 in Kraft getreten.

Mielkendorf, den 09. Februar 1977